



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

2 B 22/24

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: russisch,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 640/23 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 9908529-1-160 -

– Antragsgegnerin –

wegen Verfahren nach § 30 AsylG (ou-Antrag)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - am 16. Januar 2024 durch den
Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (2 A 21/24)
gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom [REDACTED].2023 wird
angeordnet, soweit die Abschiebung der Antragstellerin nach Georgien
angedroht worden ist.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen
Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte;
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der am [REDACTED].2023 gestellte Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die von der Antragsgegnerin im Bescheid vom [REDACTED].2023 ausgesprochene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat nur teilweise Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, weil der rechtzeitig erhobenen Klage (2 A 21/24) gegen den Bescheid vom [REDACTED].2023 aufgrund der Bescheidung als offensichtlich unbegründet keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 34, 36 AsylG), und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist jedoch nur teilweise begründet. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die unter Anordnung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) ausgesprochene Abschiebungsandrohung. Da sich diese gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG darauf stützt, dass die Anträge auf Asylanerkennung, auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden und festgestellt wurde, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bestehen, hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich auch diese Entscheidungen zu überprüfen. Ist die Antragsgegnerin bei Erlass der Abschiebungsandrohung - wie hier - nach §§ 34, 36 AsylG vorgegangen, hat der Gesetzgeber ein grundsätzliches vorrangiges Vollzugsinteresse anerkannt. Die aufschiebende Wirkung der Klage darf daher nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG. Ernstliche Zweifel bestehen, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung nicht standhält; nicht erforderlich ist die volle gerichtliche Überzeugung von der Rechtswidrigkeit der angegriffenen ablehnenden Asylentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 - 1 C 19/19 -, juris Rn. 35).

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, soweit sie sich auf den Zielstaat Georgien bezieht. Die Antragstellerin weist zu Recht darauf hin, dass es sich bei der asylrechtlichen Abschiebungsandrohung einschließlich der Zielstaatsbestimmung um eine Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Nr. 4, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1

Unterabs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. Rückführungsrichtlinie) handelt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.06.2022 - 1 C 24/21 -, juris Rn. 18; VG Berlin, Urteil vom 06.04.2023 - 34 K 21/22 A -, juris Rn. 21). Welche Staaten als zulässiges Ziel einer Rückkehr in Betracht kommen, bestimmt Art. 3 Nr. 3 der Rückführungsrichtlinie (vgl. EuGH, Urteil vom 22.11.2022 - C-69/21 -, juris Rn. 53). Danach kann Zielstaat einer Rückführung nur das Herkunftsland des Drittstaatsangehörigen, ein Transitland gemäß gemeinschaftlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder ein anderes Drittland sein, in das der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird. Herkunftsland in diesem Sinn ist wie in Art. 2 Buchst. n der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (Qualifikationsrichtlinie) und damit wie in § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG das Land der Staatsangehörigkeit oder - bei Staatenlosen - des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.12.2017 - 8 LC 99/17 -, juris Rn. 44). Die Antragstellerin ist nicht staatenlos, sodass es auf das Land ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts nicht ankommt, sondern besitzt die (ausschließliche) Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation. Sie kann daher nicht nach Georgien abgeschoben werden.

Dagegen bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, soweit sie sich auf den Zielstaat Russische Föderation richtet. Die Antragstellerin hat bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■■■■■ 2023 vorgetragen, sie habe mit ihrer Familie bis 2016 in Russland gelebt. Da ihr Ehemann als georgischer Staatsangehöriger Schwierigkeiten gehabt habe, Arbeit zu finden, und ihre ■■■■■ bzw. ■■■■■ geborenen Söhne in der Schule als Ausländer betrachtet und diskriminiert worden seien, sei die Familie sodann nach Georgien umgezogen. Sie selbst habe in ihrem Heimatland keine Probleme mit Behörden, der Polizei oder nichtstaatlichen Organisationen gehabt. Sie sei allerdings mit dem Krieg in der Ukraine nicht einverstanden und fürchte sich, nach Russland zurückzukehren. Die Antragstellerin ist der Einschätzung des Bundesamts, sie habe ihren Heimatstaat nicht vorverfolgt verlassen und ihrem Vortrag ließen sich auch für die Zukunft nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gründe für die Gewährung von Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG) oder subsidiärem Schutz (§ 4 AsylG) bzw. für die Annahme eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG entnehmen, nicht entgegengetreten. Das Gericht teilt diese Einschätzung nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 3 AsylG vollumfänglich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug.

Auch der Umstand, dass das Bundesamt dem Ehemann und dem im Jahr 2008 geborenen Sohn der Antragstellerin, die (ausschließlich) georgische Staatsangehörige sind, mit Bescheid vom ■■■■■ 2023 die Abschiebung nach Georgien angedroht hat, verhilft ihrem Antrag nicht zum Erfolg. Zwar hat nach der Rechtsprechung des EuGH (Beschluss vom 15.02.2023 - C-484/22 -, juris), jedes Kind einen Anspruch auf eine regelmäßige persönliche Beziehung und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen und sind das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen gemäß Art. 5 Buchst. a und b der

Rückführungsrichtlinie bereits bei Erlass der Rückkehrentscheidung (und nicht erst nachfolgend bei deren Vollzug) zu beachten. Eine Gefährdung der genannten Belange ist jedoch vorliegend wegen der Besonderheiten des Einzelfalls nicht zu befürchten. Das Gericht hat den gegen die Abschiebungsandrohung gerichteten Eilantrag des Ehemanns und des minderjährigen Sohns der Antragstellerin durch Beschluss vom heutigen Tag gleichfalls abgelehnt (2 B 220/23), sodass diese vollziehbar ausreisepflichtig sind. Nach der Abschiebung der Antragstellerin nach Russland und der Familienangehörigen nach Georgien steht es diesen unmittelbar offen, die Familieneinheit in Georgien wiederherzustellen, denn die Antragstellerin verfügt nach ihren Angaben über einen georgischen Aufenthaltstitel, der noch bis zum 20.01.2025 gültig ist. Um die mit der Abschiebung in unterschiedliche Zielstaaten verbundene (kurzfristige und damit nicht unzumutbare) Trennung von vorn herein zu vermeiden, steht es der Antragstellerin im Übrigen offen, sich damit einverstanden zu erklären, ihren Ehemann und ihren Sohn nach Georgien zu begleiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

